

FACHBEITRÄGE

Schwerpunkt RECHTSMITTEL

Die Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren

Geltung allgemeiner Regelungen, Besonderheiten, aktuelle Fragen

Tillmann Bartsch

Dieser Beitrag soll über die Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren informieren. Dabei wird zunächst ein kurzer Blick auf die Rechtsmittelvorschriften der StPO geworfen, die über § 2 Abs. 2 JGG in weiten Teilen auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden (dazu I.). Im Anschluss rücken die jugendstrafrechtlichen Spezialregelungen in den Blickpunkt (dazu II.). So enthält das JGG einen eigenen Abschnitt über das Rechtsmittelverfahren. Darin findet sich mit § 55 JGG die wohl prominenteste und zugleich bedeutsamste rechtsmittelrechtliche Regelung dieses Gesetzes. Sie steht im Zentrum des vorliegenden Beitrags, wird vorgestellt und kritisch beleuchtet (II.1). Ausführlicher behandelt wird überdies § 59 JGG, der die Anfechtung von Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung (§ 57 JGG) und die Anfechtung von Neben- und Nachtragsentscheidungen (§ 58 JGG) regelt (II.2). Sodann werden die übrigen rechtsmittelrelevanten Vorschriften des JGG kursorisch dargestellt (II.3). Da es ein Anliegen dieses Beitrags ist, dem Leser einen – in vielerlei Hinsicht zwangsläufig nur sehr groben – Überblick zu den rechtsmittelrechtlichen Spezialregelungen des JGG zu geben, werden die einschlägigen Normen abschließend in einer Tabelle, nach Kategorien geordnet, zusammengefasst (III.). Für statistische Daten zur Häufigkeit der Rechtsmittelinlegung im Jugendstrafverfahren wird auf den Beitrag von OSTENDORF in diesem Heft verwiesen.

Keywords: Rechtsmittelbeschränkung, Beschleunigungsgrundsatz, Kinderrechtskonvention

I. Geltung allgemeiner verfahrensrechtlicher Regelungen

1 Zulässige Rechtsmittel

Soweit das JGG keine speziellen Normen enthält, gelten im Jugendstrafverfahren über § 2 Abs. 2 JGG die allgemeinen rechtsmittelrechtlichen Vorschriften der StPO. Grundsätzlich kommen daher auch im Verfahren gegen Jugendliche

und Heranwachsende die Regelungen der StPO über die Beschwerde (§§ 304-311a), die Berufung (§§ 312-332), die Revision (§§ 333-358) sowie die allgemeinen, d.h. für alle Rechtsmittel geltenden Normen (§§ 296-303) zur Anwendung. Eine Entscheidung über die Annahme der Berufung (§ 313 StPO) ist bei Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts wegen des dort andersartigen Sanktionenkatalogs und der Sonderregelungen über die Rechtsmittelbeschränkungen in § 55 Abs. 1 und 2 JGG allerdings nicht erforderlich.¹

2 Anfechtungsberechtigte

Anfechtungsberechtigt ist gemäß § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 296 Abs. 1 StPO zunächst der jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte, und zwar ohne Rücksicht auf seine zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit oder sein Alter.² Erforderlich ist jedoch die Verhandlungsfähigkeit,³ also die Fähigkeit, in oder außerhalb der Verhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen, Prozessklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.⁴ Ein eigenes Anfechtungsrecht besitzt auch der Jugendstaatsanwalt (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 296 Abs. 1 StPO), der von Rechtsmitteln auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen kann (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 296 Abs. 2 StPO). Dabei gibt die bundeseinheitliche Richtlinie⁵ Nr. 1 zu § 55 JGG der Staatsanwaltschaft auf, bei einer Anfechtung zuungunsten des Angeklagten besondere Zurückhaltung zu üben, damit das Jugendstrafverfahren möglichst schnell zum Abschluss gebracht wird. Für den Beschuldigten kann überdies der Verteidiger Rechtsmittel einlegen; dies darf aber nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten geschehen (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 297 StPO). Daneben steht auch dem gesetzlichen Vertreter

¹ FRISCH in *SK-StPO*, 2013, § 313 Rn. 3; SCHÄFER, 1998, S. 334. Bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, findet hingegen nach h.M. § 313 StPO Anwendung, so etwa OLG Stuttgart, *ZJJ* 2009, 156 f.; FRISCH in *SK-StPO*, 2013, § 313 Rn. 3; a.A. SCHÄFER, 1998, S. 334.

² BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 55 Rn. 2; EISENBERG, 2016, § 55 Rn. 5.

³ EISENBERG, 2016, § 55 Rn. 5; SCHADY IN OSTENDORF, 2016, § 55 Rn. 3.

⁴ BVerfG *NJW* 1995, 1951 ff. (1951). Siehe zu besonderen Aspekten der Verhandlungsfähigkeit von Jugendlichen d'ALQUEN, DAXHAMMER & KUDLICH, 2006, S. 220 f.

⁵ Abgedruckt etwa bei BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 55.

ein eigenes Anfechtungsrecht zu (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 298 StPO). Dieser darf hiervon aber ebenfalls nur zugunsten des Beschuldigten, allerdings auch gegen dessen Willen,⁶ Gebrauch machen. Gleiches gilt für den Erziehungsberechtigten, dessen Anfechtungsberechtigung speziell in § 67 Abs. 3 JGG (i.V.m. § 298 StPO) normiert ist.

3 Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme

Für Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme gelten ebenfalls grundsätzlich die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen. Selbst der noch minderjährige Verurteilte kann daher, sofern er verhandlungsfähig ist, auf sein Rechtsmittel wirksam verzichten bzw. dieses zurücknehmen; eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu dieser Prozesshandlung ist nicht erforderlich.⁷ Jedoch kann insbesondere bei noch sehr jungen Verurteilten im Einzelfall durchaus zweifelhaft sein, ob sie die für die Verhandlungsfähigkeit notwendige Einsichtsfähigkeit tatsächlich aufweisen und sich dementsprechend der Tragweite ihrer Erklärung über den Rechtsmittelverzicht bzw. die Rechtsmittelrücknahme in ausreichendem Maße bewusst sind.⁸ Hinsichtlich der Rücknahme eines Rechtsmittels ist außerdem die Spezialvorschrift des § 55 Abs. 3 JGG zu beachten. Hiernach kann das von dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter eingelegte Rechtsmittel (ebenso wie das von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel, vgl. § 302 Abs. 1 S. 3 StPO) nur mit Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, da dieser möglicherweise im Vertrauen auf die fremde Rechtsmittel- einlegung von einer eigenen Abstand genommen hat.⁹

4 Teilanfechtung

Die Teilanfechtung einer Entscheidung ist – vorbehaltlich der Beschränkung durch § 55 Abs. 1 JGG (dazu unten) – auch im Jugendstrafrecht grundsätzlich möglich. Dies ergibt sich über § 2 Abs. 2 JGG aus den §§ 316 Abs. 1, 318 Abs. 1 S. 1, 327, 343 Abs. 1, 344 Abs. 1, 352 Abs. 1 StPO. Wie im allgemeinen Verfahrensrecht gilt insoweit die sogenannte Trennbarkeitsformel, nach der eine Teilanfechtung immer dann in Betracht kommt, wenn sich der angefochtene Entscheidungsteil von dem nicht angefochtenen trennen lässt und damit einer selbstständigen Beurteilung und Entscheidung zugänglich ist.¹⁰ Wendet man diese Formel im Jugendstrafrecht an, ergeben sich – im Vergleich zum allgemeinen Verfahrensrecht – einige Besonderheiten, die in erster Linie aus dem im JGG geltenden Prinzip der einheitlichen Rechtsfolgenverhängung (§ 31 JGG) resultieren. Dabei lässt sich als Leitlinie formulieren, dass eine Teilanfechtung bei Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts innerhalb des Schuldspruchs wegen des Grundsatzes der einheitlichen Rechtsfolgenverhängung im Fall des Erfolges regelhaft zu einer Aufhebung des gesamten Straf- und Rechtsfolgenausspruchs führt.¹¹ Darüber hinaus gilt, dass eine Teilanfechtung innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs grundsätzlich nicht in Betracht kommt.¹² Jedoch lässt die h.M. von diesem Grundsatz einige Ausnahmen – so etwa hinsichtlich der isolierten Anfechtung des Verfalls, der Einziehung sowie bestimmter Maßregeln der Besserung und Sicherung – zu.¹³

5 Reformatio in peius

Schließlich gilt auch im Jugendstrafrecht das Verbot der reformatio in peius (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 331, 358 Abs. 2, 373 StPO). Der Verurteilte darf daher im Vergleich zu der vorhergehenden Entscheidung nicht schlechter gestellt werden infolge der Einlegung eines Rechtsmittels, das von ihm selbst, dem gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten

oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurde. In all diesen Fällen ist zwar nicht die Änderung des Schuldspruchs oder der Rechtsfolgen verboten; untersagt ist jedoch die Verhängung schwererer Rechtsfolgen.¹⁴ Dabei ist die Frage, welche Rechtsfolge den Verurteilten im Vergleich zu einer anderen stärker belastet, in vielerlei Hinsicht umstritten. Einigkeit wurde aber immerhin darüber erzielt, dass diese Frage „auf Grund konkreter Betrachtungsweise in Form einer ‘Gesamtschau‘“¹⁵ zu beantworten ist. Im Übrigen muss für Einzelfragen auf die Spezialliteratur verwiesen werden.¹⁶

II. Spezialregelungen des JGG

1 Rechtsmittelbeschränkungen gemäß § 55 Abs. 1, 2 JGG

Die in § 55 JGG normierte Rechtsmittelbeschränkung dürfte im vorliegenden Zusammenhang die bekannteste Sonderregelung sein. Sie gilt für Jugendliche sowie gemäß § 109 Abs. 2 JGG für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende, und zwar jeweils auch dann, wenn sie durch ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht verurteilt werden (§§ 104 Abs. 1 Nr. 7, 112, S. 1 und 2 JGG). Dabei beschränkt § 55 JGG die Rechtsmittel sowohl sachlich (Abs. 1) als auch instanziell (Abs. 2). Dahinter steht vor allem der Gedanke, dass im Jugendstrafrecht besonders schnell eine rechtskräftige Entscheidung erzielt werden müsse, weil die dort verhängten Sanktionen nur dann die notwendige erzieherische Wirkung hätten, wenn sie der Tat sobald wie möglich folgten.¹⁷

a) Sachliche Rechtsmittelbeschränkung, § 55 Abs. 1 JGG

Nach § 55 Abs. 1 S. 1 JGG sind die Rechtsmittelmöglichkeiten sachlich beschränkt, wenn in einer Entscheidung lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überlassen sind (§ 53 JGG). In diesem Fall kann die Entscheidung nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregeln dem Familienrichter überlassen worden sind. § 55 Abs. 1 S. 2 JGG nimmt lediglich die eingriffsintensive Erziehungsmaßregel nach § 12 Nr. 2 JGG (Hilfe zur Erziehung) vom Anwendungsbereich dieser Rechtsmittelbeschränkung aus. Allen grundsätzlich Anfechtungsberechtigten ist es damit nicht nur verwehrt, lediglich Umfang oder Auswahl von angeordneten Weisungen, Auflagen oder Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 1 JGG anzufechten, vielmehr kann selbst der (ebenfalls äußerst eingriffsintensive) Jugendarrest insoweit nicht angegriffen

6 EISENBERG, 2016, § 55 Rn. 7; SCHATZ in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 55, Rn. 15.

7 LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 4; EISENBERG & MÜLLER, 2006, S. 54.

8 LAUBENTHAL, BAIER & NESTLER, 2015, Rn. 407 (in Bezug auf Jugendliche und Heranwachsende für die Rechtsmittelrücknahme).

9 BT-Drs. 7/550, S. 330; siehe auch LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 17.

10 BGHSt 10, 100; ROXIN & SCHÜNEMANN, 2014, § 53 Rn. 15.

11 BGH NStZ 2000, 483; SCHATZ in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 55 Rn. 17.

12 SCHATZ in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 55 Rn. 17.

13 Siehe zu Einzelheiten etwa BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 55 Rn. 6c; EISENBERG, 2016, § 55 Rn. 17; a.A. SCHADY in OSTENDORF, 2016, § 55 Rn. 9.

14 ROXIN & SCHÜNEMANN, 2014, § 53 Rn. 32.

15 STRENG, 2012, Rn. 585.

16 Siehe dazu etwa KINZIG, 2009, S. 379 ff.

17 BT-Drs. 1/3264, 46.

werden.¹⁸ Auch im Übrigen handelt es sich bei § 55 Abs. 1 JGG um eine Regelung mit erheblicher Reichweite: So ergibt sich aus dem Wortlaut („*Entscheidung*“), dass sie nicht nur für Urteile gilt, sondern auch für Beschlüsse, durch die – wie etwa im Fall der §§ 65 Abs. 1, 66 JGG – lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet wurden.¹⁹ Weiterhin findet § 55 Abs. 1 JGG nach h.M. nicht nur auf Rechtsmittel, sondern auch auf Rechtsbehelfe, namentlich auch auf die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 359 ff. StPO), sowie in jeder Instanz Anwendung.²⁰

Zulässig ist es hingegen, ein Urteil, das lediglich von § 55 Abs. 1 JGG erfasste Rechtsfolgen enthält, in der Schuldfrage anzufechten. Zudem ist ausnahmsweise ein auf nämliche Rechtsfolgen beschränkter Angriff statthaft, wenn deren Gesetzeswidrigkeit geltend gemacht wird.²¹ Denkbar ist insoweit etwa der Fall, dass eine auferlegte Weisung gegen Grundrechte verstößt²² oder dass entgegen § 16 Abs. 4 S. 1 JGG ein Dauerarrest von mehr als vier Wochen verhängt wurde. Zudem lässt der Wortlaut des § 55 Abs. 1 S. 1 JGG („*lediglich*“) erkennen, dass die von § 55 Abs. 1 JGG erfassten Rechtsfolgen stets dann isoliert angefochten werden können, wenn in der Entscheidung neben Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln weitere Sanktionen, also Jugendstrafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafe und Nebenfolgen, verhängt wurden.²³

Hat der Rechtsmittelführer § 55 Abs. 1 JGG nicht beachtet, wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 322 Abs. 1, 349 Abs. 1 StPO). Da jedoch die Anfechtung der Schuldfrage auch unter Geltung des § 55 Abs. 1 JGG zulässig ist und das Rechtsmittelgericht bei einer solchen Anfechtung die angeordneten Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel abändern darf,²⁴ kann ein Rechtsmittelführer, der an sich nur Auswahl oder Umfang der von § 55 Abs. 1 JGG erfassten Rechtsfolgen angreifen möchte, durchaus versucht sein, dieses Ziel über den Umweg der Anfechtung des Schuldspruchs zu erreichen. Angesichts dieser Umgehungsmöglichkeit wird in der Literatur eine nur eingeschränkte Bedeutung der sachlichen Rechtsmittelbeschränkung nach § 55 Abs. 1 JGG vermutet.²⁵ Jedoch hat die Rechtsprechung mittlerweile durchaus geeignete Mittel, etwa in Form von verschärften Begründungsanforderungen bei der Revision, gefunden, um derartigen Umgehungsversuchen zu begegnen. So verlangt der BGH bei der nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 344 StPO begründungspflichtigen Revision vom Revisionsführer stets eine eindeutige Klarstellung, dass mit dem Rechtsmittel ein zulässiges Ziel verfolgt wird.²⁶ Bei der Berufung, die nicht begründet werden muss (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. 317 StPO), besteht für das Berufungsgericht immerhin die Möglichkeit, den Berufungsführer in der Hauptverhandlung eingehend dazu zu befragen, welches Ziel er mit der Anfechtung erreichen will.²⁷ Stellt sich dabei heraus, dass er tatsächlich ein nach § 55 Abs. 1 JGG unzulässiges Ziel verfolgt, ist die Berufung als unstatthaft zu verwerfen.²⁸ Zudem wird aus der Praxis berichtet, dass die Gerichte in letzter Zeit zunehmend dazu übergegangen seien, eine Anfechtung des gesamten Urteils insbesondere dann als Umgehung des § 55 Abs. 1 JGG einzustufen, wenn der Verurteilte zuvor ein von der Verteidigung unterstütztes, glaubhaftes Geständnis abgelegt hat.²⁹

b) Inanzielle Rechtsmittelbeschränkung, § 55 Abs. 2 JGG Nach § 55 Abs. 2 S. 1 JGG kann derjenige, der eine zulässige Berufung eingelegt hat, gegen das Berufungsurteil keine Revision mehr einlegen. Vorgenannte Norm beinhaltet mithin eine inanzielle Rechtsmittelbeschränkung, die für jeden

Anfechtungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung entfaltet freilich keine Wirkung, wenn der Angeklagte im ersten Rechtszug durch das Landgericht oder Oberlandesgericht verurteilt oder freigesprochen wurde, da die Berufung dann ohnehin ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 312 StPO). Hat hingegen zuerst das Amtsgericht entschieden, stehen einem Anfechtungsberechtigten – anders im allgemeinen Verfahrensrecht – nicht zwei Rechtsmittel zu, sondern es besteht lediglich ein Recht zur Wahl zwischen Berufung und Revision (daher: Wahlrechtsmittel).

Um eine Umgehung der instanziellen Rechtsmittelbeschränkung zu verhindern, fasst § 55 Abs. 2 S. 2 JGG den Angeklagten, dessen Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Anfechtungsberechtigung gleichsam zu einer Anfechtungseinheit zusammen.³⁰ Hat einer dieser Anfechtungsberechtigten eine zulässige Berufung eingelegt, steht gegen das Berufungsurteil keinem anderen aus dieser Anfechtungseinheit die Revision zu. Zulässig ist die Revision jedoch dann, wenn sie von einem Anfechtungsberechtigten eingelegt wird, der – unter Berücksichtigung des § 55 Abs. 2 S. 2 JGG – zuvor nicht selbst Berufung eingelegt hatte. Hat also beispielsweise die Staatsanwaltschaft ein Urteil mit einer zulässigen Berufung angefochten, kann der Verurteilte oder eine andere Person, die zu dessen Anfechtungseinheit gehört, das Berufungsurteil mit der Revision angreifen.

Die inanzielle Rechtsmittelbeschränkung greift unter den übrigen Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 JGG schon dann ein, wenn eine zulässige Berufung, die die Möglichkeit einer erneuten Sachentscheidung eröffnet hat, eingelegt wurde.³¹ Die Revision ist dem Verurteilten daher selbst dann verwehrt, wenn dessen zulässig eingelegte Berufung allein wegen Ausbleibens in der Hauptverhandlung gemäß § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 329 StPO verworfen wurde.³² Unerheblich ist prinzipiell auch das Ergebnis des Berufungsverfahrens.³³ So ist dem Angeklagten, der eine zulässige Berufung eingelegt hat, auch dann keine Revision gestattet, wenn hierdurch ein mit einem absoluten Revisionsgrund behaftetes Urteil in Rechtskraft erwächst.³⁴ Darüber hinaus soll nach Auffassung des BayObLG selbst dann keine Revision möglich sein, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt und das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen hat.³⁵ Das verdient jedoch keine Zustimmung. Denn das Verschlechterungsverbot, dessen Geltung im Jugendstrafrecht allgemein anerkannt ist, verlä-

18 Kritisch dazu EISENBERG, 2004, S. 512 und S. 516.

19 Vgl. LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 22; SCHATZ in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 55 Rn. 56.

20 BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 55 Rn. 8; SCHADY in OSTENDORF, 2016, § 55 Rn. 25.

21 SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, § 38 Rn. 816.

22 SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, Rn. 816.

23 Vgl. SCHADY in OSTENDORF, 2016, § 55 Rn. 27.

24 BGH NJW 1957, 998 ff., 1000; BayObLG NJW 1992, 1520 f.; a.A. OLG Frankfurt NJW 1956, 32 f., 33.

25 SCHATZ in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 55 Rn. 64.

26 BGH NSiZ 2013, 659 f., 660; OLG Celle, NSiZ-RR 2001, 121; siehe auch BVerfG, ZJJ 2007, 309 f.

27 SCHÄFER, 1998, S. 331; vgl. auch KG, Beschluss vom 08. April 2010 – 4 Ws 42/10, 4 Ws 042/10 –, juris, Rn. 3.

28 SCHÄFER, 1998, S. 331.

29 BMJV, 2015, S. 174.

30 STRENG, 2012, S. 577.

31 SCHADY in OSTENDORF, 2016, § 55 Rn. 34.

32 LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 34.

33 LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 35.

34 OLG Düsseldorf, MDR 1972, 71; LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 593.

35 BayObLG NSiZ 1989, 194.

re erheblich an Kraft, wenn der Verurteilte sich gegen einen Verstoß nicht zur Wehr setzen könnte.³⁶ Zudem erscheint es auch aus erzieherischen Gründen erforderlich, in diesem Fall ausnahmsweise die Revision zuzulassen, weil ein Urteil und die darin (auch) zu Erziehungszwecken angeordneten Rechtsfolgen von dem Betroffenen kaum akzeptiert werden dürften, wenn das Judikat unter einem groben Verstoß gegen die Verfahrensordnung zustande gekommen ist.³⁷

c) Zur Kritik an § 55 Abs. 1 und 2 JGG

Bei den Rechtsmittelbeschränkungen des § 55 Abs. 1 und 2 JGG handelt es sich um umstrittene Regelungen. Zum Teil wird angenommen, sie seien sinnvoll und hätten sich bewährt.³⁸ Verschiedentlich werden aber auch deren Legitimation³⁹ und Vereinbarkeit mit grundgesetzlichen⁴⁰ sowie internationalrechtlichen⁴¹ Normen bezweifelt. Diese Zweifel sind durchaus berechtigt.

aa) Fehlen einer wirklich tragfähigen Begründung

So ist zunächst zu monieren, dass eine wirklich tragfähige Begründung für die Beschränkung der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren fehlt.

Der Gesetzgeber hat, wie dargelegt, § 55 Abs. 1 und 2 JGG damit gerechtfertigt, dass die Strafe bei jungen Verurteilten möglichst auf dem Fuße folgen müsse, weil sie sonst ihre erzieherische Wirkung verliere. Konkret heißt es in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1953: „Im Jugendstrafverfahren besteht ein besonderes Bedürfnis, schnell zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu gelangen. Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt.“⁴² Und in dem zugehörigen Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht wird ausgeführt: „Alle im JGG vorgesehenen Maßnahmen haben nämlich die erforderliche erzieherische Wirkung in der Regel nur, wenn sie noch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat angeordnet werden. Hat der Jugendliche erst die innere Beziehung zu seiner Verfehlung verloren, so empfindet er die verspätete Vollziehung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nicht mehr als einleuchtende Reaktion auf seine Tat [...]“⁴³

Hiergegen ist zunächst zu erinnern, dass die These, jugendstrafrechtliche Sanktionen wirkten nur oder auch nur besser, wenn sie der Strafe auf dem Fuße folgen, bis heute nicht ausreichend empirisch belegt ist.⁴⁴ So gibt es zwar einerseits einzelne Forschungsbefunde, die darauf hindeuten, dass diese Annahme zutreffen könnte.⁴⁵ Andererseits konnte – gerade auch in Studien neueren Datums – der vom Gesetzgeber vermutete Effekt einer besseren Wirkung möglichst schnell verhängter Sanktionen nicht nachgewiesen werden. So haben vor kurzem etwa BLIESENER und THOMAS⁴⁶ an einer Gruppe von 380 jungen mehrfachauffälligen Heranwachsenden mittels einer Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen die Wirkungen unterschiedlich langer Verfahrensdauern auf den anschließenden Zeitraum der Legalbewährung untersucht. Dabei fanden sie zwar einen statistisch überzufälligen Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und dem Legalbewährungszeitraum. Dieser war indes leicht positiv, das heißt, die Korrelation wies in die genau gegenteilige Richtung, ergab also, dass mit einer längeren Verfahrensdauer ein eher längerer Legalbewährungszeitraum einherging.⁴⁷ Ebenso konnte VERREL in einer fast zeitgleich veröffentlichten Evaluationsstudie zu einem nordrhein-westfälischen Modellprojekt, bei dem unter anderem durch Änderung jugendstaatsanwaltlicher Zuständigkeiten eine nicht unerhebliche Verfahrensbeschleunigung erreicht worden war, keine Anhaltspunkte für daraus resultierende präventive Effekte finden.⁴⁸ Die empirische Befundlage muss daher als disparat bezeichnet werden.

Indes wird in der Literatur zum Teil angenommen, dass die gesetzgeberische Begründung zwar empirisch bislang nicht belegt, aber doch zumindest (alltagstheoretisch) plausibel sei.⁴⁹ Das kann man allerdings auch anders einschätzen. So muss man sehen, dass der Gesetzgeber sein Ziel, dass Sanktionen „im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat“ verhängt werden, in den Fällen, in denen die Rechtsmittelbeschränkungen des § 55 Abs. 1 und 2 JGG greifen, von vornherein nicht erreichen kann.⁵⁰ Denn in diesen Fällen liegt die Tat (nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und eines erstinstanzlichen Verfahrens sowie gegebenenfalls – § 55 Abs. 2 JGG – sogar eines Berufungsverfahrens) jeweils schon eine erhebliche Zeit zurück. Und dass es dann für die Wirksamkeit der Sanktion wirklich noch eine maßgebliche Rolle spielt, ob nun noch ein weiteres (Rechtsmittel-)Verfahren durchgeführt wird, lässt sich durchaus bezweifeln. MEYER-GOSSNER hat diese Annahme des Gesetzgebers – im Blick auf § 55 Abs. 2 JGG – gar als „abwegig“ eingestuft.⁵¹

Die weiteren Argumente, die zur Legitimation der Rechtsmittelbeschränkungen des § 55 JGG angeführt werden, unterliegen ebenfalls Zweifeln. So lässt sich der Auffassung, die gerichtliche Autorität könne leiden, wenn voneinander abweichende Entscheidungen ergingen,⁵² entgegenhalten, dass dahinter ersichtlich ein veraltetes, „autoritär verstandenes Erziehungskonzept“⁵³ steht, das mit einem modernen Jugendstrafrecht nicht mehr vereinbar ist.⁵⁴ Unter erzieherischen Gesichtspunkten dürfte es vielmehr sinnvoll sein, wenn ein junger Mensch die Erfahrung macht, dass es in einem Rechtsstaat ganz normal ist, dass man Entscheidungen, durch die man sich ungerecht behandelt fühlt, überprüfen lassen kann und dass diese – wenn erforderlich – korrigiert werden.

Darüber hinaus verfängt auch der verschiedentlich zur Rechtfertigung angeführte Gedanke nicht, im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren bestehe im Jugendstrafverfahren

36 Siehe auch LAUBENTHAL, BAIER & NESTLER, 2015, S. 400: Revision „zur Absicherung dieses Prinzips [scil.: des Verschlechterungsverbots]“ erforderlich.

37 LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 35; SCHAUMANN, 2001, S. 171.

38 So insgesamt SCHAUMANN, 2001, S. 198 f., ebenso zu § 55 Abs. 2 JGG SCHÄFER, 1998, S. 335.

39 Siehe etwa ALBRECHT, H.-J., 2002, D 160, der in seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag das Fehlen einer validen Begründung bemängelt.

40 So nimmt etwa ALBRECHT, P.-A., 2000, S. 385, an, § 55 JGG verstoße gegen Art. 3 GG.

41 Siehe im Hinblick auf § 55 Abs. 1 JGG etwa DÜNKEL, 2015, S. 24.

42 BT-Drs. I/3264, 46.

43 BT-Drs. I/4437, 9.

44 Siehe auch DÜNKEL, 2015, S. 20: „nicht belegt“.

45 Siehe dazu BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 384 f., und auch SCHAUMANN, 2001, S. 65 ff.

46 BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 382 ff.

47 BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 387.

48 VERREL, 2012, S. 524 ff.

49 Siehe etwa LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 4: „klingt alltagstheoretisch plausibel“; siehe auch OSTENDORF in diesem Heft ab S. 120 ff.

50 MEYER-GOSSNER, 2009, S. 409.

51 So MEYER-GOSSNER, 2009, 409. Zweifel an der gesetzgeberischen Begründung äußert auch EISENBERG, 2016, § 55 Rn. 35.

52 So bereits PETERS, 1947, S. 50; ebenso – und besonders deutlich – KAUFMANN, 1958, S. II.

53 EISENBERG, 2016, § 55 Rn. 36.

54 Siehe auch LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, S. 4, und OSTENDORF in diesem Heft ab S. 120 ff.

ren ein geringeres Bedürfnis, gerichtliche Entscheidungen überprüfen zu lassen, weil Jugendstrafverfahren sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht weniger Probleme aufwürfen.⁵⁵ Dagegen ist zunächst zu erinnern, dass es fast zynisch anmutete, einem möglicherweise gravierend sanktionierten Jugendlichen auf die Frage, warum zwar ein Erwachsener, nicht aber er selbst ein falsches Urteil noch anfechten könne, mit dem Hinweis auf den regelhaft eben geringen Anfechtungsbedarf im Jugendstrafrecht zu antworten. Überdies hat sich in einer Aktenanalyse von BECKER und KINZIG ergeben, dass Berufungen in Jugendstrafverfahren zwar tatsächlich vergleichsweise seltener, aber doch zu einem nicht unerheblichen Anteil (16%) erfolgreich sind.⁵⁶ Auch zeigen veröffentlichte Revisionsentscheidungen, dass etwa die Sanktionszumessung im Jugendstrafrecht vielfach fehlerhaft ist.⁵⁷ Insoweit dürfte auch eine Rolle spielen, dass im materiellen Jugendstrafrecht die zur Verfügung stehenden Rechtsfolgen vielfältiger sind als im allgemeinen Strafrecht. Ausreichender Bedarf für Überprüfungen durch höhere Instanzen besteht daher auch im Jugendstrafrecht durchaus.⁵⁸

bb) Vereinbarkeit mit Art. 3 GG

Angesichts der mangelhaften Begründung der Rechtsmittelbeschränkungen nach § 55 JGG erscheint die vom BVerfG – und der ihm wohl überwiegend folgenden Literatur⁵⁹ – vertretene Auffassung, dass diese Norm mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, fragwürdig. So hat das höchste deutsche Gericht zunächst für § 55 Abs. 2 JGG und später (implizit) auch für § 55 Abs. 1 JGG in aller Kürze eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes verneint.⁶⁰ Die Rechtsmittelbeschränkungen beruhen auf dem sachlich einleuchtenden Grund, dass es im Jugendstrafverfahren um der erzieherischen Wirkung willen in besonderem Maße auf eine möglichst baldige rechtskräftige Entscheidung ankomme.⁶¹ Zur Rechtfertigung der (vom BVerfG wohl angenommenen)⁶² Ungleichbehandlung von nach Jugendstrafrecht gegenüber nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurde mithin die Begründung des Gesetzgebers zu § 55 JGG herangezogen. Ob man darin wirklich einen sachlichen Grund, der die hier maßgebliche Differenzierung trägt, sehen kann, ist jedoch fraglich. Denn es erscheint kaum haltbar, eine Annahme, die weder empirisch erwiesen noch alltagstheoretisch eindeutig plausibel ist, als einen sachlichen Grund für eine Differenzierung einzustufen, die für den davon nachteilig Betroffenen massive Konsequenzen in Form der Unanfechtbarkeit von fehlerhaften Verurteilungen – etwa zu Jugendarrest oder gar Jugendstrafe – haben kann.

Unter Berücksichtigung nur dieses Aspekts liegt es nahe, eine Unvereinbarkeit der Rechtsmittelbeschränkungen des § 55 JGG mit Art. 3 Abs. 1 GG zu behaupten. Freilich wäre im Rahmen einer hier nicht leistbaren, eingehenderen Prüfung dieses Grundgesetzartikels u.a. noch zu erörtern, wie es sich auswirkt, dass nicht nur die Rechtsmittel der Verurteilten, sondern auch die der Staatsanwaltschaft durch § 55 JGG beschränkt werden, eine ausschließliche Benachteiligung der Verurteilten daher nicht vorliegt.⁶³

cc) Vereinbarkeit des § 55 Abs. 1 JGG mit internationalrechtlichen Normen

Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken, ob die sachliche Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG mit internationalrechtlichen Normen vereinbar ist. Unter anderem⁶⁴ kommt ein Verstoß gegen Art. 40 Abs. 2 b) v) UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Betracht.⁶⁵

Bei der KRK handelt es sich um einen im Jahr 1990 in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrag, der 1992 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde⁶⁶ und über Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat.⁶⁷ Art. 40 KRK enthält Regelungen für Kinder (d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vgl. Art. 1 KRK) in Strafrecht und Strafverfahren. Dabei sind in Abs. 2 b) dieses Artikels mehrere strafprozessuale Mindestgarantien normiert, deren Einhaltung die Vertragsstaaten gemäß Art. 40 Abs. 2 HS 1 KRK sicherzustellen haben. Dazu gehört auch die hier relevante Garantie des Art. 40 Abs. 2 b) v) KRK, nach der jedes Kind, „wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist“, das Recht haben muss, „diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen“. Diese Maßgabe kollidiert erkennbar mit der Regelung des § 55 Abs. 1 JGG, der bei abschließlicher Verhängung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln einen Angriff nur auf den Schuldspruch, nicht aber auf die ausdrücklich und gesondert in Art. 40 Abs. 2 b) v) KRK genannten Folgen der Entscheidung zulässt.

Diese Kollision hatte auch die frühere Bundesregierung erkannt. Ersichtlich mit dem Ziel, weiterhin an der Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG festhalten zu können, hatte sie daher eine Erklärung zu Art. 40 Abs. 2 b) v) KRK abgegeben, mit der dargelegt wurde, dass diese Bestimmung derart angewandt werde, „daß bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen [...] die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine ‘zuständige übergeordnete Behörde oder durch ein zuständiges höheres Gericht’ ermöglicht werden muss“.⁶⁸ Diese Erklärung, deren völkerrechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit höchst streitig war,⁶⁹ hat heute jedoch keine Bedeutung mehr. Sie wurde von der Bundesregierung am 15.07.2010 mit Wirkung zum 01.11.2010 zurückgenommen. Ursächlich hierfür waren das Drängen verschiedener Nichtregierungsorganisationen sowie die nachdrückliche Kritik des UN-Kinderrates.⁷⁰ Dieser hatte bereits 2007 in seinen „General Comments“ zur Kinderrechtskonvention⁷¹ dargelegt, dass das in Art. 40 Abs. 2 b) v)

55 DALLINGER & LACKNER, 1965, § 55 Rn. 2.

56 BECKER & KINZIG, 2000, S. 167 f.

57 BECKER & KINZIG, 2000, S. 165 f.

58 Überzeugend wider das zur Rechtfertigung des § 55 Abs. 1 JGG vorgebrachte Argument, gerade die erstinstanzlichen Gerichte seien zum Umgang mit Jugendlichen besonders geeignet: OSTENDORF in diesem Heft ab S. 120 ff.

59 Siehe etwa LAUBENTHAL, BAIER & NESTLER, 2015, Rn. 396; LAUE in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 55 Rn. 5; SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, Rn. 805; a.A. ALBRECHT, P.-A., 2000, S. 385; differenzierend BODE, 2000, S. 123.

60 BVerfG NJW 1988, 477; ZJJ 2007, 309 f.

61 BVerfG NJW 1988, 447; ZJJ 2007, 309 f., 310.

62 So auch RÖHLING, 2009, S. 20.

63 Siehe dazu etwa PENKUH, 2014, S. 377.

64 Siehe zur möglichen Unvereinbarkeit des § 55 Abs. 1 mit weiteren internationalrechtlichen Normen etwa DÜNKEL, 2015, S. 24; DÜNKEL, 2015, S. 285.

65 So auch RABE VON KÜHLEWEIN, 2011, S. 134, Fn. 7.

66 BGBl. 1992 II, 990 ff.

67 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05. Juli 2013 – 2 BvR 708/12 –, Rn. 21, juris.

68 BGBl. 1992 II, 991.

69 ROSSA, 2014, S. 53 ff.

70 SCHMAHL, 2013, Einl. Rn. 24.

71 Hierbei handelt es sich um – allerdings nicht bindende – Interpretationshilfen zur Auslegung und Anwendung der Konvention, vgl. SCHMAHL, 2013, Art. 44/45 Rn. 25.

KRK niedergelegte Recht auf Überprüfung nicht auf solche Verfahren, die schwere Straftaten zum Gegenstand haben, beschränkt sei,⁷² und dazu angehalten, noch bestehende Vorbehalte gegenüber dieser Regelung zurückzunehmen.⁷³

Seit November 2011 gilt Art. 40 KRK daher auch hierzulande unbeschränkt. Da Deutschland nach Abs. 2 HS. 1 dieses Artikels verpflichtet ist, Kindern die in Abs. 2 lit. b) genannten Mindestgarantien zu gewähren, § 55 Abs. 1 JGG der Einhaltung dieser Obligation aber gerade entgegensteht, und im Übrigen auch nicht ersichtlich ist, wie diese jugendstrafrechtliche Norm konventionskonform ausgelegt werden kann, dürfte für den Gesetzgeber Anlass bestehen, über deren Abschaffung oder zumindest konventionsgerechte Reformierung nachzudenken.⁷⁴ Ganz in diesem Sinne hat die Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens in ihrem Abschlussbericht die Prüfung der „*Streichung oder Änderung des § 55 Absatz 1 JGG*“ empfohlen.⁷⁵

2 Anfechtung von Entscheidungen nach §§ 57, 58 JGG (§ 59 JGG)

§ 59 JGG enthält spezielle Regelungen für die Anfechtung von Entscheidungen über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 57 JGG und der weiteren Entscheidungen nach § 58 JGG. Auch diese Spezialregelung beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass das Jugendstrafverfahren aus erzieherischen Gründen möglichst schnell rechtskräftig abgeschlossen werden soll.⁷⁶ Sie gilt für Jugendliche und über § 109 Abs. 2 JGG auch für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende, und zwar jeweils auch dann, wenn sie durch ein für allgemeine Strafsachen zuständiges Gericht verurteilt werden (§§ 104 Abs. 1 Nr. 8 und § 112 S. 1 und 2 JGG).

a) § 59 Abs. 1 JGG

§ 59 Abs. 1 S. 1 JGG bezieht sich auf die Anordnung oder explizite Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe. Sofern diese Entscheidung für sich allein oder nur gemeinsam mit der Entscheidung über die Anordnung eines Jugendarrests nach § 16a JGG angefochten wird, steht hierfür ausschließlich die fristgebundene (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 311 Abs. 2 StPO) sofortige Beschwerde zur Verfügung. Dabei ist es gleichgültig, ob die Entscheidung über die Aussetzung im Urteil (§ 57 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 JGG) oder nachträglich durch Beschluss (§ 57 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 JGG) angeordnet wurde. Anders als im allgemeinen Verfahrensrecht ist bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten eine auf die Anfechtung der im Urteil ergangenen Entscheidung über die Bewährung beschränkte Berufung oder Revision mithin nicht zulässig.⁷⁷

Entschieden wird über die sofortige Beschwerde durch das Gericht, das dem erkennenden Gericht unmittelbar übergeordnet ist.⁷⁸ Dies müsste nach § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 309 Abs. 1 StPO an sich ohne mündliche Verhandlung geschehen. Da jedoch fraglich ist, wie das Gericht eine sachgerechte Bewährungsentscheidung treffen soll, ohne sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten zu verschaffen, erscheint es überzeugend, dass MEIER eine mündliche Anhörung über § 309 StPO hinaus für zulässig und in vielen Fällen auch für erforderlich hält.⁷⁹

Umstritten ist, ob die Rechtsmittelbeschränkung des § 59 Abs. 2 JGG auch auf Entscheidungen nach § 59 Abs. 1 JGG Anwendung findet. Die h.M. bejaht dies mit dem Verweis darauf, dass § 59 Abs. 1 JGG keine Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten des Verurteilten bezwecke, sondern die darin normierte Beschwerdemöglichkeit lediglich funktional

an die Stelle der ansonsten zulässigen Berufung oder Revision trete.⁸⁰ Folgt man dem, kann der Verurteilte, der gegen ein Urteil Berufung eingelegt hat, keine sofortige Beschwerde gegen die Berufungsentscheidung, die ihm die Aussetzung versagt, einlegen.

b) § 59 Abs. 2 JGG

§ 59 Abs. 2 JGG, der im Wesentlichen den im allgemeinen Verfahrensrecht geltenden §§ 305a Abs. 1, 453 Abs. 2 StPO entspricht, betrifft die Anfechtung bestimmter Neben- und Nachtragsentscheidungen, die infolge einer Aussetzungsentscheidung ergehen (können). So ist nach S. 1 die (einfache) Beschwerde zulässig gegen Entscheidungen über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22 JGG), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24 JGG), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2 JGG) und über Weisungen und Auflagen (§ 23 JGG). Jedoch wird die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels nach § 59 Abs. 2 S. 2 JGG sachlich beschränkt. So kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, dass die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder eine getroffene Anordnung gesetzeswidrig ist. Damit können etwa Auflagen und Weisungen – ähnlich wie bei § 55 Abs. 1 JGG – zwar dann mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn sie gegen das sachliche Recht verstoßen, aber grundsätzlich nicht wegen des Umfangs dieser Rechtsfolgen und auch nicht mit der Begründung, dass andere Weisungen oder Auflagen hätten verhängt werden sollen. Auch dies erscheint vor dem Hintergrund des Art. 40 Abs. 2 b) v) KRK nicht unproblematisch, da hiernach ausdrücklich „alle“ Maßnahmen, die als Folge einer Entscheidung ergehen, mit der ein Kind der Verletzung der Strafgesetze überführt worden ist, nachprüfbar sein müssen.

c) § 59 Abs. 3 bis 5 JGG

§ 59 Abs. 3 und 4 JGG enthält weitere Spezialregelungen für die Anfechtung von Nachtragsentscheidungen. So ist nach Abs. 3 gegen den Widerruf der Jugendstrafe die sofortige Beschwerde zulässig, und nach Abs. 4 ist der Beschluss über den Straferlass nicht anfechtbar. Schließlich bestimmt die Kollisionsregelung des § 59 Abs. 5 JGG,⁸¹ dass beim Zusammentreffen einer zulässigen Revision und einer einfachen Beschwerde gegen die in § 59 Abs. 2 JGG genannten Nebenentscheidungen das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist, sofern die Aussetzung der Jugendstrafe im Urteil (und nicht durch nachträglichen Beschluss) erfolgt ist.

72 CONVENTION ON THE RIGHT OF THE CHILD, General Comment No. 10 (2007), Rn. 60.

73 CONVENTION ON THE RIGHT OF THE CHILD, General Comment No. 10 (2007), Rn. 61.

74 Siehe auch DÜNKEL, 2015, S. 285, der einen Verstoß annimmt.

75 BMJV, 2015, S. 144.

76 BT-Drs. 1/3264, 46.

77 MEIER in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 59 Rn. 2.

78 BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 59 Rn. 2.

79 MEIER in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 59 Rn. 7; SCHATZ in DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 59 Rn. 5.

80 BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 59 Rn. 3; MEIER in MEIER & RÖSSNER ET AL., 2014, § 59 Rn. 1; a.A. LAUF in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, Rn. 41.

81 Vgl. hierzu für das allgemeine Verfahrensrecht die Parallelregelung in § 305a Abs. 2 StPO.

3 Weitere Spezialregelungen

In zahlreichen Normen des JGG sind weitere rechtsmittelrechtliche Spezialregelungen enthalten. Diese lassen sich im Kern in zwei Gruppen einteilen:⁸²

Zum einen wird in mehreren Normen die Unanfechtbarkeit bestimmter Beschlüsse angeordnet (§§ 47 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 3, 63 Abs. 1, 65 Abs. 2 S. 1, 77 Abs. 1 S. 3 JGG). Zum anderen wird in zahlreichen Fällen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde⁸³ normiert (§§ 56 Abs. 2, 65 Abs. 2 S. 2 JGG, § 66 Abs. 2 S. 3 JGG i.V.m. § 462 Abs. 3 S. 1 StPO, §§ 73 Abs. 2 S. 1, 83 Abs. 3 S. 1, 99 Abs. 3 JGG). Eine kurze Erläuterung zum Inhalt dieser Normen kann der unten stehenden *Tabelle 1* entnommen werden.

Schließlich finden sich noch einige Einzelregelungen, die sich keiner der beiden Gruppen zuordnen lassen.⁸⁴ Hierbei handelt es sich um

- § 70a Abs. 1 S. 1, 2 JGG, der an die Rechtsmittelbelehrung nach § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 35a StPO zusätzliche Anforderungen stellt,
- § 71 Abs. 2 S. 2 JGG, der für den Fall einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 S. 1 JGG) die sinngemäße Geltung auch des § 117 Abs. 2 S. 1 StPO anordnet, mit der Folge, dass – wie bei der Untersuchungshaft – die Haftbeschwerde neben einem Antrag auf Haftprüfung unzulässig ist, und
- § 88 Abs. 6 S. 4 JGG, nach dem die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, aufschiebende Wirkung hat.

III. Fazit

Für die Rechtsmittel im Jugendstrafrecht gelten zwar im Kern die Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts. Jedoch finden sich an zahlreichen Stellen des JGG Spezialregelungen, die die allgemeinen Regelungen verdrängen oder modifizieren. Sie werden in der nachstehenden *Tabelle 1* (S. 119) zusammengefasst. Ob diese Übersicht in dieser Form noch lange Bestand haben wird, ist indes eine offene Frage. Art. 40 Abs. 2 b) v) KRK sollte dem Gesetzgeber Anlass geben, über eine Änderung oder Abschaffung des § 55 Abs. 1 JGG nachzudenken. Aus dem gleichen Grund ist möglicherweise auch eine Reform des § 59 Abs. 2 JGG erforderlich. In diese Reformüberlegungen könnte überdies der auf einer „wackeligen“ Begründung fußende und mit Art. 3 GG wohl nur schwer in Einklang zu bringende § 55 Abs. 2 JGG einbezogen werden.



Jun.-Prof. Dr. TILLMANN BARTSCH ist Juniorprofessor für Kriminologie und Strafrechtspflege an der Eberhard Karls Universität Tübingen
tillmann.bartsch@uni-tuebingen.de

LITERATURVERZEICHNIS

ALBRECHT, H.-J. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN JURISTENTAGES (Hrsg.), *Verhandlungen des Vierundsechzigsten Deutschen Juristentages. Band I. Gutachten. Teil D.* München: Beck.

- ALBRECHT, P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht.* (3. Auflage). München: Beck.
- D'ALQUEN, F., DAXHAMMER, C. & KUDLICH, H. (2006). Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts eines jugendlichen Angeklagten unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung? *Strafverteidiger*, 220-221.
- BECKER, M. & KINZIG, J. (2000). *Rechtsmittel im Strafrecht. Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln. Band 2: Empirischer Teil.* Freiburg i.Br.
- BLIESENER, T. & THOMAS, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (4), 382-389.
- BODE, K.-C. (2000). *Das Wahlrechtsmittel im Strafverfahren.* Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2011). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* Berlin & Boston: de Gruyter.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2015). *Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens.* Berlin.
- DALLINGER, W. & LACKNER, K. (1965). *Jugendgerichtsgesetz.* (2. Auflage). München: Beck.
- DIEMER, H., SCHATZ, H. & SONNEN, B.-R. (2015). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen.* (7. Auflage). Heidelberg: Müller.
- DÜNKEL, F. (2015). Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahrensrecht im europäischen Vergleich. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (1), 19-26.
- DÜNKEL, F. (2015). Rechtsvergleichende Aspekte des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahrensrecht. In T. ROTSCHE, J. BRÜNING & J. SCHADY (Hrsg.), *Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis* (S. 271-288). Baden-Baden: Nomos.
- EISENBERG, U. (2004). Zur Begrenzung der Nichtanfechtbarkeit jugendgerichtlicher Entscheidungen gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 JGG. In B. HEINRICH, E. HILGENDORF, W. MITSCH, & D. STERNBERG-LIEBEN (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag* (S. 505-516). Bielefeld: Gieseking Verlag.
- EISENBERG, U. (2016). *Jugendgerichtsgesetz.* (18. Auflage). München: Beck.
- EISENBERG, U. & MÜLLER, I. (2006). Jugendstrafverfahrensrecht: Widerrufbarkeit einer auf Irrtum beruhenden eigenhändigen Revisionsrücknahme eines in Haft befindlichen Minderjährigen? *Juristische Ausbildung*, 54-58.
- KAUFMANN, A. (1958). Zur Rechtsmittelbeschränkung in Jugendstrafsachen. *Juristenzeitung*, 9-13.
- KINZIG, J. (2009). Jugendstrafrecht: ein milderes Recht? In H.E. MÜLLER, G.M. SANDER & H. VALKOVA (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 379-397). München: Beck.
- LAUBENTHAL, K., BAIER, H. & NESTLER, N. (2015). *Jugendstrafrecht.* (3. Auflage). Berlin & Heidelberg: Springer.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar.* (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- MEYER-GOSSNER, L. (2009). Revisionserweiterung in Jugendstrafrecht. § 357 StPO und § 55 Abs. 2 S. 1 JGG: Über das Zusammentreffen zweier verfehlter Vorschriften. In H.E. MÜLLER, G.M. SANDER & H. VALKOVA (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 399-413). München: Beck.
- OSTENDORF, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz.* (10. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- PENKUH, C. (2014). Ist die Rechtsmittelbeschränkung im Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (4), 371-377.

⁸² Ob die nachfolgend genannten Regelungen jeweils für Jugendliche und/oder für Heranwachsende gelten, kann der Tabelle unter IV entnommen werden.

⁸³ Insoweit sind zum Teil wiederum Beschränkungen zu beachten, die sich unter Umständen aus einer (entsprechenden) Anwendung des § 55 JGG ergeben können.

⁸⁴ Im Abschnitt „Rechtsmittelverfahren“ findet sich auch § 56 Abs. 1 JGG. Hierbei handelt es sich der Sache nach indes um eine vollstreckungsrechtliche Regelung. Sie wird daher nicht behandelt.

Tabelle 1: Wesentliche Spezialregelungen zu Rechtsmitteln im JGG

Norm (JGG)	Normkategorie/Inhalt	Geltung für
	Anfechtungsberechtigung	
§ 67 Abs. 3 (i.V.m. § 298 StPO)	der Erziehungsberechtigten	J
	Aufschiebende Wirkung der Beschwerde*	
§ 88 Abs. 6 S. 4	der StA gegen den Beschluss, der die Strafrestauesetzung anordnet	J, HwJS (§ 110 Abs. 1)
	Beschränkung der Befugnis zur Rechtsmittelrücknahme	
§ 55 Abs. 3 JGG	im Fall der Einlegung durch den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertreter (nur mit Zustimmung des Angeklagten)	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
	Rechtsmittelbelehrung	
§ 70a Abs. 1 S. 1, 2	Normierung zusätzlicher Anforderungen für Rechtsmittelbelehrungen	S. 1: J, HwJS und HwaS (§ 109 Abs. 1 S. 1); S. 2: J
	Rechtsmittelbeschränkung	
§ 55 Abs. 1	sachlicher Art bzgl. der Anfechtung von Entscheidungen über Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 55 Abs. 2	instanzieller Art für den Fall der Einlegung einer zulässigen Berufung	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 59 Abs. 2 S. 2	sachlicher Art bei Neben- und Nachtragsentscheidungen in Zusammenhang mit der Strafaussetzung; entsprechende Geltung bei Vorbewahrung (§ 61b Abs. 1 S. 6); bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 63 Abs. 2 JGG) und Strafrestauesetzung (§ 88 Abs. 6 S. 3)	J, HwJS (§ 109 Abs. 2 bzw. § 110 Abs. 1)
	Unanfechtbarkeit von Entscheidungen	
§ 47 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 3	bei Einstellung des Verfahrens durch den Richter	§ 47 Abs. 1 S. 4: J; § 47 Abs. 2 S. 3: J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 59 Abs. 4	bei Beschlüssen über den Straferlass nach Strafaussetzung, entsprechende Geltung bei Strafrestauesetzung (§ 88 Abs. 6 S. 3)	J, HwJS (§ 109 Abs. 2 bzw. § 110 Abs. 1)
§ 63 Abs. 1	bei Beschlüssen, durch die der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt wird (§ 62 Abs. 2) oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt bleibt (§ 62 Abs. 3)	J, HwJS (§§ 109 Abs. 2)
§ 65 Abs. 2 S. 1	bei Ablehnung der nachträglichen Änderung von Weisungen	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 77 Abs. 1 S. 3	bei Ablehnung der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	J
	Unzulässigkeit der Haftbeschwerde	
§ 71 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 117 Abs. 2 S. 1 StPO	bei einstweiliger Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe neben einem Antrag auf Haftprüfung	J
	Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde	
§ 56 Abs. 2	bei Anordnung der Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe nach § 56 Abs. 1	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 59 Abs. 1	bei ausschließlicher Anfechtung der Entscheidung über die Anordnung oder Ablehnung der Strafaussetzung (ggf. in Zusammenhang mit § 16a)	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 59 Abs. 3	gegen den Widerruf der Strafaussetzung, entsprechende Geltung bei Strafrestauesetzung (§ 88 Abs. 6 S. 3)	J, HwJS (§ 109 Abs. 2 bzw. § 110 Abs. 1 JGG)
§ 65 Abs. 2 S. 2	bei Verhängung von Ungehorsamsarrest; hier hat die sofortigen Beschwerde ausnahmsweise aufschiebende Wirkung (§ 65 Abs. 2 S. 3)	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 66 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 462 Abs. 3 S. 1 StPO	bei Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen im Fall mehrfacher Verurteilung durch Beschluss	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)
§ 73 Abs. 2 S. 1	bei Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung; hier hat die sofortige Beschwerde ausnahmsweise aufschiebende Wirkung (§ 73 Abs. 2 S. 2)	J, HwJS und HwaS (§ 109 Abs. 1)
§ 83 Abs. 3 S. 1	bei jugendrichterlichen Entscheidungen des Vollstreckungsleiters	J, HwJS (§ 110 Abs. 1)
§ 99 Abs. 3	bei Beschlüssen in Zusammenhang mit der Strafmarkelbeseitigung	J, HwJS (§ 111)
	Zuständigkeit des Revisionsgerichts	
§ 59 Abs. 5	bei Zusammentreffen von zulässiger Revision und einfacher Beschwerde gegen die in § 59 Abs. 2 genannten Nebenentscheidungen, sofern die Strafaussetzung im Urteil erfolgt ist; entsprechende Geltung angeordnet für vergleichbare Fälle im Rahmen der Vorbewahrung (§ 61b Abs. 1 S. 6) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 63 Abs. 2)	J, HwJS (§ 109 Abs. 2)

* Siehe hierzu außerdem die Ausführungen unter „Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde“ zu § 65 Abs. 2 S. 2 und § 73 Abs. 2 S. 1.

Legende: J = Jugendliche; HwJS = Heranwachsende, auf die materielles Jugendstrafrecht Anwendung findet; HwaS = Heranwachsende, auf die allgemeines Strafrecht Anwendung findet